

Sitzung vom 13. April 2016

**358. Anfrage (Risikoberichterstattung im Strombereich [Konzept]:
Fragen bezüglich der AXPO)**

Die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., und Felix Hoesch, Zürich, haben am 1. Februar 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit dem Regierungsratsbeschluss 1188 vom 16. Dezember 2015 «Risikoberichterstattung im Strombereich (Konzept)» bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie werden die durch die AXPO noch zu bezahlenden Einlagen in den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds heute bilanziert? Hier bitten wir um möglichst allgemeinverständliche Ausführungen, insbesondere auch zur Passivseite.
2. Alle fünf Jahre werden die Kostenschätzungen für die Stilllegung und Entsorgung der schweizerischen KKW überprüft. Welche finanziellen Auswirkungen hätte es für die AXPO, wenn die neuen Kostenschätzungen 50% höher als diejenige von 2011 wären?
3. Angenommen, ein Kernkraftwerk, an dem die AXPO beteiligt ist, müsste 2016 definitiv vom Netz genommen werden. Was wären die finanziellen Auswirkungen für die AXPO? Wie hoch wäre die notwendige Abschreibung? Wie hoch wäre die Summe, die noch in den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds einbezahlt werden müsste? Wie würden diese Aufwände verbucht? Bitte Angabe pro KKW.
4. Wie ist sichergestellt, dass bei einem Konkurs des betriebsführenden Partners eines Partnerkraftwerkes das Kraftwerk weiter betrieben wird?
5. In welchen Fällen besteht für die AXPO eine Solidarhaftung mit anderen KKW-Betreibern? Welche Verpflichtungen könnten aufgrund der Solidarhaftung auf die AXPO zukommen?
6. Welche Kosten würden aufgrund der Solidarhaftung auf die AXPO zukommen, wenn Alpiq und/oder BKW heute in Konkurs gehen würden? Wie wird die Bonität von Alpiq und BKW überwacht?
7. Welches wären die (direkten und indirekten) finanziellen Konsequenzen für den Kanton Zürich, wenn das KKW Beznau einen Schaden von 20 Mia. Franken verursachen würde?
8. Bezieht sich die Verkaufsbeschränkung gemäss NOK-Gründungsvertrag auch auf die Tochtergesellschaften der AXPO?

9. Ist für die Überführung der AXPO-Aktien aus dem Anlage- in das Finanzvermögen des Kantons Zürich eine Änderung des NOK-Gründungsvertrages nötig?
10. Bestehen aufgrund der Beteiligung der AXPO Holding AG oder deren Tochtergesellschaften an ausländischen Kernkraftwerken finanzielle Verpflichtungen für deren Stilllegung und Entsorgung? Wenn ja, wie sind diese geregelt?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Brunner, Steinmaur, Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., und Felix Hoesch, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Kanton hält zusammen mit den kantonseigenen Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) an der Axpo Holding AG (Axpo Holding) eine Minderheitsbeteiligung von 36,75% der Aktien. Die restlichen Aktien befinden sich im Eigentum der anderen Vertragskantone oder deren Kantonswerke. Entsprechend der Beteiligung haben im 13-köpfigen Verwaltungsrat der Axpo Holding je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Regierungsrates und der EKZ Einsitz. Die Axpo Holding und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen den Axpo-Konzern. Die Axpo Holding ist insgesamt mit 52,7% an der Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL) beteiligt, d. h. mit 22,8% über die Axpo Power AG, mit 16,3% über die Axpo Trading AG und mit 13,6% über die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW). Bei der Kernkraftwerk Gösgen AG (KKG) besitzt die Axpo Holding 37,5% der Aktienanteile, d. h. 25% über die Axpo Power AG und 12,5% über die CKW. Bei der KKL liegt die Geschäftsleitung bei der Axpo Power AG, bei der KKG wird diese von der Alpiq AG ausgeübt. Die Kernkraftwerke Beznau I und II (KKB) sind vollumfänglich im Besitz der Axpo Power AG.

Zu Frage 1:

Die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle nach Ausserbetriebnahme der Anlagen wird in der Schweiz durch zwei der Aufsicht des Bundesrates unterstellte unabhängige Fonds sichergestellt: den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (vgl. Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 [SR 732.17]).

In der konsolidierten Bilanz der Axpo Holding sind auf der Passivseite in der Position «Rückstellungen» die gesamten zukünftig noch zu bezahlenden Kosten erfasst, die für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (während und nach dem Betrieb), für den

Nachbetrieb sowie für die Stilllegung und den Abbruch der Kernanlagen anfallen werden (vgl. Finanzbericht 2014/2015 der Axpo Holding). Auf der Aktivseite sind in der Position «Übrige Forderungen» die bereits erfolgten Einzahlungen der Axpo Holding in den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds auf Basis der stichtagsbezogenen Marktwerte der Wertchriften in den beiden Fonds bilanziert. Die zukünftig noch zu bezahlenden Einlagen in die Fonds können und dürfen in der Bilanz nicht aktiviert werden. Solange diese Einzahlungen nicht geleistet sind, besteht auch kein Anspruch gegenüber den Fonds, den die Axpo Holding bilanzieren könnte.

Zu Frage 2:

Eine Berechnung für eine Kostenerhöhung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten um 50% liegt nicht vor. Hingegen hat die Verwaltungskommission des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds für Kernanlagen die jährlichen Beiträge neu berechnet, die sich aufgrund der auf Anfang 2015 erfolgten Einführung eines Sicherheitszuschlags von 30% auf den berechneten Kosten und einer geringeren zugrunde gelegten Anlagerendite von 3,5% anstelle von 5% ergeben. Für den Axpo-Konzern erhöhen sich die jährlichen direkt (für die KKB) und indirekt (über die Beteiligungen an der KKL und der KKG) zu leistenden Beiträge in die Fonds insgesamt von bisher rund 95 Mio. Franken auf rund 156 Mio. Franken.

Zu Frage 3:

Bei einer vorzeitigen Ausserbetriebnahme müssten die Buchwerte für die Bilanzpositionen «Sachanlagen», «zu amortisierende Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung» und «Vorräte» einmalig ausserordentlich abgeschrieben werden. Diese beliefen sich Ende 2014 bei der KKL auf rund 2,53 Mrd. Franken bzw. bei der KKG auf rund 1,54 Mrd. Franken. Die Aktionäre der beiden Kernkraftwerke hätten diese Kosten als Teil der Jahreskosten (von den Kraftwerksgesellschaften den Aktionären in Rechnung gestellte Kosten) zu tragen. Der Axpo-Konzern müsste die Kosten entsprechend seinem Energiebezugsanteil zulasten des Strombeschaffungsaufwandes übernehmen. Die KKB sind keine eigene Gesellschaft, sondern Bestandteil der Axpo Power AG. Die Buchwerte der KKB sind deshalb nicht öffentlich.

Eine ungeplante, unvorbereitete Ausserbetriebnahme eines Kernkraftwerks verursacht überdies erhebliche Mehrkosten, weil z. B. die im Regelfall gegen Ende des regulären Betriebs stattfindenden, vorbereitenden Massnahmen (z. B. Einrichtung der für die Abfallentsorgung erforderlichen Infrastruktur) nicht ergriffen werden konnten. Dadurch verlängern sich der Nachbetrieb und der Rückbau. Zudem sind finanzielle Auswirkungen auf die Kosten für Stilllegung und Entsorgung, für den Nachbetrieb und aus laufenden vertraglichen Verpflichtungen nicht auszuschliessen.

Die Beiträge an den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds können über 50 Jahre einbezahlt werden, auch wenn ein Werk tatsächlich weniger lang betrieben wird. Insofern würde aus einer vorzeitigen Ausserbetriebnahme zusätzlich zu den in der Beantwortung der Frage 2 aufgeführten 156 Mio. Franken pro Jahr keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung erfolgen.

Zu Frage 4:

In den Gründungs- und Partnerverträgen der KKL und der KKG ist die Verpflichtung der Aktionäre zur Tragung der Jahreskosten entsprechend ihrem Kapitalanteil geregelt. Die Verträge sind auf die Dauer des Bestehens der Gesellschaften abgeschlossen. Fällt einer der Aktionäre in Konkurs, bleibt er zur Zahlung seines Anteils an den Jahreskosten verpflichtet. Diese Verpflichtung wird über das ordentliche Konkursverfahren abgewickelt. Eine darüber hinausgehende vertragliche Verpflichtung im Sinne einer Solidarhaftung der übrigen Aktionäre ist in den Gründungs- und Partnerverträgen nicht vorgesehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie die Jahreskosten des konkursiten Aktionärs gemeinsam tragen würden, um einen Konkurs des Partnerwerks zu vermeiden. Mit der Übernahme der Jahreskosten durch die übrigen Aktionäre würde auch die Verwertung der erzeugten Energie an sie übergehen mit der Möglichkeit, entsprechende Erträge zu erwirtschaften.

Bei einem Ausfall des betriebsführenden Partners würde die Geschäftsführung auf einen anderen Aktionär übertragen.

Zu Fragen 5 und 6:

Die Betreiber der Kernanlagen sind zur Übernahme der Stilllegungs- und Entsorgungskosten verpflichtet (Art. 77 Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 [KEG, SR 732.1]) und haben dementsprechend Beiträge in die beiden Fonds für Stilllegung und Entsorgung einzubezahlen. Sollte ein Kernanlageneigentümer seine Beiträge für einen der beiden Fonds nicht einbezahlen können, so müssen – damit keine Finanzierungslücke entsteht – die übrigen Beitragspflichtigen des entsprechenden Fonds die Differenz durch Nachschüsse decken (Art. 80 Abs. 2 KEG). Ist die Deckung des Differenzbetrages für die Nachschusspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt (Art. 80 Abs. 4 KEG). Die Eigentümer der Schweizer Kernanlagen haften somit – soweit wirtschaftlich tragbar – solidarisch für die ausreichende Finanzierung der Fonds für Stilllegung und Entsorgung.

Im Falle eines kurzfristigen Konkurses der BKW müsste der Axpo-Konzern Einlagen in die Fonds für Stilllegung und Entsorgung von rund 280 Mio. Franken für das Kernkraftwerk Mühleberg übernehmen (diese setzen sich zusammen aus den direkten Zahlungen als Betreiber der KKB von rund 100 Mio. Franken und aus anteiligen, indirekten Zahlungen von rund 180 Mio. Franken aufgrund der Beteiligungen an der KKL und der KKG). Ferner würde es auch zu einer anteilmässigen Übertragung der von der BKW zu zahlenden Jahreskosten der KKL von etwa 40 Mio. bis 50 Mio. Franken auf die anderen Aktionäre kommen.

Da die Alpiq kein eigenes Kernkraftwerk besitzt, hätte deren Konkurs für den Axpo-Konzern unmittelbar lediglich einen Einfluss auf die Zahlungen der Jahreskosten der Partnerwerke KKL und KKG und nur indirekt auf die Beitragszahlungen in die Fonds für Stilllegung und Entsorgung. Die von der Alpiq zu tragenden Jahreskosten für die KKG und die KKL zusammen betragen in den kommenden Jahren etwa 250 Mio. bis 300 Mio. Franken.

Die Bonität der BKW und der Alpiq wird regelmässig von Ratingagenturen und Banken beurteilt. Zudem wird sie durch das interne Credit Risk Management des Axpo-Konzerns überprüft.

Zu Frage 7:

Die Haftung für Nuklearschäden ist im Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 (KHG, SR 732.44) und in der Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 5. Dezember 1983 (KHV, SR 732.441) geregelt. Gemäss Art. 3 KHG haftet der Inhaber einer Kernanlage ohne betragsmässige Begrenzung für nukleare Schäden. Dabei sind Schäden in der Höhe von 1,1 Mrd. Franken durch private Versicherer und den Bund gedeckt (vgl. Art. 11 und 12 KHG). Ist damit zu rechnen, dass die für die Deckung der Schäden zur Verfügung stehenden Mittel des Haftpflichtigen, des privaten Versicherers und des Bundes zur Befriedigung aller Ansprüche nicht ausreichen (Grossschaden), so stellt die Bundesversammlung in einem allgemeinverbindlichen, dem Referendum nicht unterstehenden Bundesbeschluss eine Entschädigungsordnung auf. Diese kann die Rückgriffsrechte öffentlicher und privater Versicherungseinrichtungen sowie von Krankenkassen auf den Haftpflichtigen weitgehend aufheben. Nötigenfalls kann der Bund an den nicht gedeckten Schaden zusätzliche Beiträge leisten (Art. 29 Abs. 1 KHG).

Bei einem durch die KKB verursachten Schaden von 20 Mrd. Franken wäre der Axpo-Konzern haftpflichtig. Als direkte finanzielle Konsequenz müsste der in den Büchern des Kantons und der EKZ erfasste Wert der Beteiligung an der Axpo Holding (derzeit Buchwert der Aktien von je rund 68 Mio. Franken) abgeschrieben werden. Weitere finanzielle Ver-

pflichtungen des Kantons und der EKZ als Aktionäre der Axpo Holding gäbe es nicht. Sollten die für die Deckung der Schäden zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, könnte der Bund im Rahmen einer Entschädigungsordnung nach Art. 29 Abs. 1 KHG zusätzliche finanzielle Beiträge an den nicht gedeckten Schaden leisten. Eine Beteiligung der Kantone am nicht gedeckten Schaden sieht das Kernenergiehaftpflichtgesetz nicht vor.

Zu Frage 8:

Die Verkaufsbeschränkung im NOK-Gründungsvertrag bezieht sich nur auf die Aktien der Axpo Holding.

Zu Frage 9:

Nein.

Zu Frage 10:

Der Axpo-Konzern hält keine aktienrechtlichen Beteiligungen an ausländischen Kernkraftwerken. Hingegen bestehen Langfristverträge mit der Electricité de France SA (EDF), gemäss denen die Kosten von französischen Kernkraftwerken anteilmässig übernommen werden müssen. Der Axpo-Konzern hat mit der EDF vereinbart, die Stilllegung der Kernkraftwerke vorab zu bezahlen. Somit bestehen diesbezüglich keine Verpflichtungen mehr. Die Entsorgung des Kernbrennstoffs wird jeweils nach dem Verbrauch per saldo aller Ansprüche abgerechnet. Der Axpo-Konzern hat entsprechend keine rückwirkenden Verpflichtungen für dessen Entsorgung. Für den heute und zukünftig verwendeten Brennstoff wird wiederum nach dem Verbrauch per saldo aller Ansprüche abgerechnet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi